

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 6

Bielefeld, den 17. Juli

1973

Inhalt:

| | Seite | | Seite |
|---|-------|--|-------|
| Kirchengesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrerdienstgesetz) | 107 | Neufassung der Anlage zur Prediger-Besoldungsordnung | 122 |
| Notverordnung zur Änderung der Notverordnung über die Dienst- und Versorgungsbezüge der Hilfsprediger | 122 | Notverordnung zur Änderung der Besoldung und Versorgung der Prediger | 123 |

Gemäß Artikel II des Kirchengesetzes betreffend das Dienstrecht der Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 20. Oktober 1972 (KABl. S. 231) geben wir nachstehend den Wortlaut des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrerdienstgesetz) vom 11. November 1960 in der Fassung des Zweiten Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften der Evangelischen Kirche der Union (Zweites Dienstrechts-Änderungs-Gesetz) vom 8. Mai 1972 in der in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Fassung bekannt.

Kirchengesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union

(Pfarrerdienstgesetz)

Vom 11. November 1960 — ABl. EKD 1961 S. 55

geändert durch das Erste und Zweite Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften der Evangelischen Kirche der Union (Erstes bzw. Zweites Dienstrechts-Änderungs-Gesetz) vom 16. Juni 1970 (ABl. EKD S. 447) bzw. vom 8. Mai 1972 (ABl. EKD S. 347) mit den Ergänzungen, die sich ergeben aus dem Westfälischen Ergänzungsgesetz zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche der Union über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer (Pfarrerdienstgesetz) vom 27. Oktober 1961 (KABl. 1962 S. 40/41),

der Notverordnung über den Erholungsurlaub für Pfarrer vom 20. April 1972 (KABl. S. 109) und

dem Kirchengesetz betreffend das Dienstrecht der Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 20. Oktober 1972 (KABl. S. 231).

| | | | | | |
|----------------------|---|-----|-----------------------|---|------|
| Abschnitt I: | Grundbestimmung | | Abschnitt III: | Begründung des Dienstverhältnisses | |
| | Das Dienstverhältnis | § 1 | | Beginn des Dienstverhältnisses | § 9 |
| Abschnitt II: | Voraussetzungen für die Begründung des Dienstverhältnisses | | | Berufungs- und | |
| | Allgemeine Vorschrift | § 2 | | Bestätigungsurkunde | § 10 |
| | Anstellungsfähigkeit | § 3 | | Nichtigkeit der Berufung | § 11 |
| | Anstellungsfähigkeit von Auslandspfarrern, ordinier- ten Missionaren und Pre- digern | § 4 | Abschnitt IV: | Allgemeine Vorschriften für die Führung des Dienstes | |
| | Anstellungsfähigkeit in besonderen Fällen | § 5 | | Amtsbezeichnung | § 13 |
| | Zeugnis über die Anstellungsfähigkeit | § 6 | | Amtstracht | § 14 |
| | Verlust der Anstellungsfähigkeit | § 7 | | Unterhalt | § 15 |
| | Ordination | § 8 | | Unfallfürsorge | § 16 |
| | | | | Dienstwohnung | § 17 |
| | | | | Anwesenheitspflicht | § 18 |
| | | | | Abwesenheit aus dienstlichen Gründen | § 19 |

| | | |
|------------------------|---|----------|
| | Dienstunfähigkeit infolge Krankheit | § 20 |
| | Urlaub zu anderweitiger Beschäftigung | § 21 |
| | Abwesenheit aus persönlichen Gründen | § 22 |
| | Jährlicher Erholungsurlaub | § 23 |
| | Gliedkirchliche Zuständigkeitsregelung | § 24 |
| | Schuldhaftes Fernbleiben von der Gemeinde | § 25 |
| | Vertretung im Amt | § 26 |
| | Übergabe amtlicher Unterlagen | § 27 |
| Abschnitt V: | Besondere Vorschriften für die Führung des Dienstes | |
| | Beichtgeheimnis | § 28 |
| | Amtsverschwiegenheit | § 29 |
| | Christenlehre (Evangelische Unterweisung) | § 30 |
| | Übergemeindliche Dienste | § 31 |
| | Nebenbeschäftigungen | § 32 |
| | Mitgliedschaft in Vereinigungen | § 33 |
| | Äußerungen zu Fragen des öffentlichen Lebens | § 34 |
| | Eheschließung | § 35 |
| | Ehescheidung | § 36 |
| Abschnitt VI: | Beanstandung der Führung des Dienstes | |
| | Dienstaufsicht | § 37 |
| | Erledigung rückständiger Verwaltungsgeschäfte | § 38 |
| | Schadenersatz bei schuldhafter Verletzung von Amtspflichten | § 39 |
| | Anhörung bei Beschwerden | § 40 |
| | Personalakten | § 41 |
| | Amtspflichtverletzungen | § 42 |
| | Beanstandung der Lehre | § 43 |
| | Einstweilige Beurlaubung von den Amtsgeschäften | § 44 |
| | Allgemeines Beschwerderecht | § 45 |
| | Rechtsschutz durch das Kirchengengericht | § 46 |
| Abschnitt VII: | Veränderung des Dienstverhältnisses | |
| | Pfarrstellenwechsel | §§ 47—48 |
| | Abberufung im Interesse des Dienstes | §§ 49—53 |
| | Wartestand | §§ 54—57 |
| | Ruhestand | §§ 58—61 |
| Abschnitt VIII: | Beendigung des Dienstverhältnisses | |
| | Allgemeine Vorschrift | § 62 |
| | Entlassung aus dem Dienst | § 63 |
| | Ausscheiden aus dem Dienst | § 64 |
| | Entfernung aus dem Dienst | § 65 |
| Abschnitt IX: | Verlust der in der Ordination begründeten Rechte | |
| | Verlust kraft Gesetzes | § 66 |
| | Verzicht | § 67 |
| | Folgen | § 68 |
| | Ruhen der Rechte | § 69 |

Abschnitt X: Wiederverwendung im Amt § 70

Abschnitt XI: Besondere Bestimmungen
Pfarrer im gesamtkirchlichen Dienst § 71
Auslandspfarrer § 72
Ordinierte Theologen im Dienst kirchlicher Werke mit eigener Rechtspersönlichkeit § 73

Abschnitt XII: Überleitungs- und Schlußbestimmungen
Inkraftsetzung § 74
Aufhebung älterer Vorschriften § 75
Aufrechterhaltene Vorschriften § 76
Ausführungsbestimmungen § 77

Das Amt des Pfarrers beruht auf dem der Kirche von ihrem Herrn gegebenen Auftrag zur Verkündigung des Wortes Gottes und zur Verwaltung der Sakramente.

In der Ordination übernimmt der Amtsträger den Dienst der öffentlichen Ausrichtung dieses Amtes.

Dieser Dienst findet im Pfarramt, dessen Aufgaben in den Kirchenordnungen (Grundordnungen) umschrieben sind, eine von der Kirche rechtlich geordnete Gestalt.

Die mit der Ordnung des Pfarramtes gegebenen Pflichten und Rechte des Pfarrers werden durch den in der Ordination erteilten Auftrag begründet und begrenzt.

Zur einheitlichen Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrer hat die Synode der Evangelischen Kirche der Union das folgende Kirchengesetz beschlossen:

A b s c h n i t t I

Grundbestimmung

§ 1

Das Dienstverhältnis

(1) Der Pfarrer hat als Träger des öffentlichen Predigtamtes sein Amt auf Grund seiner Ordination nach den Ordnungen der Kirche auszurichten.

(2) Pfarrer im Sinne dieses Kirchengesetzes ist, wer namens der Kirche in ein Pfarramt einer Kirchengemeinde, eines Kirchenkreises, einer Gliedkirche oder der Evangelischen Kirche der Union nach Maßgabe des geltenden Pfarrstellenbesetzungsrechts berufen worden ist. Das Dienstverhältnis des Pfarrers ist ein Dienstverhältnis besonderer Art und wird auf Lebenszeit begründet. Es kann nur nach Vorschriften von Kirchengesetzen verändert oder beendet werden.

(3) Die Kirche gewährt dem Pfarrer Schutz und Fürsorge in seinem Dienst und in seiner Stellung als Pfarrer.

A b s c h n i t t II

Voraussetzungen für die Begründung des Dienstverhältnisses

§ 2

Allgemeine Vorschrift

(1) In der Evangelischen Kirche der Union und ihren Gliedkirchen kann als Pfarrer nur berufen

werden, wer die Anstellungsfähigkeit nach diesem Gesetz besitzt.

(2) Über die Anstellungsfähigkeit entscheidet die zuständige Kirchenleitung unter Würdigung der Gesamtpersönlichkeit des Bewerbers.

Westfälisches Ergänzungsgesetz vom 27. Oktober 1961 (Artikel 1, Ziffer 9):

In Ausführung von § 77 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „die Kirchenleitung“ durch „das Landeskirchenamt“ ersetzt.

§ 3

Anstellungsfähigkeit

(1) Die Anstellungsfähigkeit als Pfarrer soll nur einem Bewerber zuerkannt werden, der sich im Glauben an das Evangelium gebunden weiß, die erforderlichen Gaben hat und sich eines Wandels befleißigt, wie er von einem Diener der Kirche erwartet wird. Er muß

- a) vollberechtigtes Glied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland und mindestens 25 Jahre alt sein,
- b) gesund und frei von solchen Gebrechen sein, die ihn an der Ausübung des Amtes hindern,
- c) die nach den geltenden Kirchengesetzen über die Vorbildung der Pfarrer vorgeschriebene wissenschaftliche und praktische Ausbildung durchlaufen, die theologischen Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben, ordiniert sein oder bereit sein, sich ordinieren zu lassen.

(2) Die Anstellungsfähigkeit als Pfarrer kann auch einem Bewerber zuerkannt werden, der in einer nicht der Evangelischen Kirche der Union angehörenden Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland die Anstellungsfähigkeit erworben hat, wenn

- a) der Nachweis einer gleichwertigen wissenschaftlichen und praktischen Ausbildung erbracht oder allgemein anerkannt ist,
- b) die übrigen Voraussetzungen von Absatz 1 erfüllt sind und
- c) durch ein Kolloquium festgestellt wird, daß er für den Dienst innerhalb der Evangelischen Kirche der Union geeignet ist.

(3) Die Bestimmungen des Absatzes 2 finden entsprechende Anwendung bei der Verleihung der Anstellungsfähigkeit an deutsche Hochschullehrer der evangelischen Theologie, sofern diese die Anstellungsfähigkeit nicht bereits gemäß Absatz 1 erworben haben. Von dem Nachweis einer praktischen Ausbildung kann in Ausnahmefällen abgesehen werden.

§ 4

Anstellungsfähigkeit von Auslandspfarrern, ordinierten Missionaren und Predigern

(1) Auslandspfarrern, welche die Anstellungsfähigkeit für das Pfarramt nicht bereits gemäß § 3 besitzen, kann die Anstellungsfähigkeit als Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union zuerkannt werden, wenn sie

- a) in einer von der Evangelischen Kirche der Union anerkannten Ausbildungsstätte eine besondere Ausbildung für den Auslandsdienst erhalten haben,

- b) zu dem Dienst im Ausland entweder von der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen ausgesandt worden sind und
- c) die vorgeschriebene Zeit im Auslandsdienst gestanden haben.

(2) Soweit ordinierte Missionare nicht bereits die Anstellungsfähigkeit gemäß § 3 besitzen, können sie für anstellungsfähig erklärt werden, wenn ihre Missionsgesellschaft sie für den pfarramtlichen Dienst freigegeben hat und ihre Eignung durch ein Kolloquium festgestellt worden ist.

(3) Die Verleihung der Anstellungsfähigkeit kann in den Fällen der Absätze 1 und 2 von der Ablegung der zweiten theologischen Prüfung abhängig gemacht werden.

(4) Sofern Prediger nach den Vorschriften des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche der Union vom 6. Dezember 1957 (ABl. EKD 1958 Nr. 172) ordiniert worden sind, können sie auf Grund der zweiten theologischen Prüfung oder einer besonderen Prüfung, deren Anforderungen denen der zweiten theologischen Prüfung entsprechen müssen, zur Anstellung im Pfarramt zugelassen werden.

§ 5

Anstellungsfähigkeit in besonderen Fällen

(1) Akademisch ausgebildete Theologen aus anderen evangelischen Kirchen und Kirchengemeinschaften können nach angemessener Zurüstung und auf Grund eines Kolloquiums die Anstellungsfähigkeit als Pfarrer erhalten. Nicht akademisch ausgebildeten Predigern aus solchen Kirchen und Kirchengemeinschaften kann die Anstellungsfähigkeit zuerkannt werden, wenn sie nach näherer Bestimmung des Vorbildungsgesetzes für Pfarrer die zweite theologische Prüfung abgelegt haben.

(2) Akademisch ausgebildete Theologen, die aus einer nicht evangelischen Kirchengemeinschaft zur evangelischen Kirche übergetreten sind, können nach angemessener Probezeit und auf Grund einer besonderen Prüfung die Anstellungsfähigkeit als Pfarrer erhalten.

§ 6

Zeugnis über die Anstellungsfähigkeit

(1) Über die Anstellungsfähigkeit wird dem Bewerber ein Zeugnis ausgestellt.

(2) Das in einer Gliedkirche erworbene Zeugnis über die Anstellungsfähigkeit befähigt nach Maßgabe des gliedkirchlichen Pfarrstellenbesetzungsrechtes zur Anstellung im ganzen Bereich der Evangelischen Kirche der Union. Jedoch ist die Anstellung ehemaliger Auslandspfarrer, ordinierten Missionare und Prediger (§ 4) im Bereich der Gliedkirchen, in denen die Verleihung der Anstellungsfähigkeit von der Ablegung der zweiten theologischen Prüfung abhängig gemacht wird, nur dann möglich, wenn das Zeugnis über die Anstellungsfähigkeit auf Grund der abgelegten zweiten theologischen Prüfung ausgestellt worden ist.

§ 7

Verlust der Anstellungsfähigkeit

(1) Sind seit dem Bestehen der zweiten theologischen Prüfung mehr als fünf Jahre verflossen, ohne daß ein Dienstverhältnis als Pfarrer begründet

wurde, oder hat ein Pfarrer mehr als fünf Jahre keinen kirchlichen Dienst ausgeübt, so kann das Fortbestehen der Anstellungsfähigkeit von dem Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden, in welchem die weitere Eignung für den pfarramtlichen Dienst festgestellt wird.

(2) Die einmal erworbene Anstellungsfähigkeit geht verloren

- a) bei Entfernung aus dem Kandidatenstande,
- b) bei Ausscheiden aus dem Dienst der Kirche gemäß § 64,
- c) bei Entfernung aus dem Dienst auf Grund eines förmlichen Disziplinarverfahrens.

(3) Bei Verlust der Anstellungsfähigkeit ist das Zeugnis über die Anstellungsfähigkeit an das Konsistorium (Landeskirchenamt) zurückzugeben.

§ 8

Ordination

(1) Auf Grund des durch die Ordination erteilten und mit ihr übernommenen Auftrages der Kirche hat der Pfarrer die Pflicht und das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung.

(2) Die Ordination soll in der Regel nur vollzogen werden, wenn die Begründung des Dienstverhältnisses als Pfarrer beabsichtigt ist. Sie ist spätestens mit der ersten Einführung in ein Pfarramt zu verbinden.

(3) Die Ordination wird nach der Ordnung der Agende vollzogen.

(4) Über die Ordination wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem Ordinator und dem Ordinierten unterzeichnet wird. Der Ordinierte erhält eine Ordinationsurkunde.

Abschnitt III

Begründung des Dienstverhältnisses

§ 9

Beginn des Dienstverhältnisses

(1) Das Dienstverhältnis des Pfarrers beginnt, wenn dem Berufenen bei der gottesdienstlichen Einführung in das Amt die Berufungs-(Bestätigungs-)urkunde ausgehändigt worden ist. Fallen Amtseinführung und Aushändigung der Urkunde ausnahmsweise zeitlich auseinander, so ist der zeitlich frühere Akt für die Begründung des Dienstverhältnisses maßgebend und ausreichend.

(2) Mit dem Beginn des Dienstverhältnisses erhält der Pfarrer das Dienst Einkommen (§ 15). Der Termin für den Amtsantritt, der Zeitpunkt, von dem ab das Dienst Einkommen zu gewähren ist, und der Zeitpunkt, von dem ab die Anwartschaft auf Versorgungsbezüge besteht, können durch das Konsistorium (Landeskirchenamt) auf einen früheren Zeitpunkt festgesetzt werden.

§ 10

Berufungs- und Bestätigungsurkunde

(1) Über die Berufung zum Pfarrer ist von dem zur Berufung Berechtigten eine Urkunde auszufertigen, die außer dem Namen, Geburtsdatum und -ort mindestens folgende Angaben enthalten muß:

- a) die ausdrückliche Erklärung, daß der Berufene zum Pfarrer berufen wird,

b) die Bezeichnung der übertragenen Pfarrstelle und des Dienstsitzes.

(2) Soweit die Berufung eines Pfarrers der Bestätigung des Konsistoriums (Landeskirchenamts) oder der Kirchenleitung bedarf, ist entweder die erfolgte Bestätigung auf der Berufungsurkunde zu vermerken oder eine besondere Betätigungsurkunde anzufertigen.

§ 11

Nichtigkeit der Berufung

(1) Die Berufung zum Pfarrer ist nichtig, wenn

- a) die Bestätigung oder im Falle der Berufung durch das Konsistorium (Landeskirchenamt) oder durch die Kirchenleitung die Berufung von einer unzuständigen Stelle ausgesprochen wurde,
- b) der Berufene zur Zeit der Berufung entmündigt war.

(2) Das Konsistorium (Landeskirchenamt) kann, sobald es von einem Nichtigkeitsgrund Kenntnis erlangt, dem Berufenen jede weitere Führung der Amtsgeschäfte verbieten.

(3) Die gezahlten Dienstbezüge können belassen werden.

§ 12

Rücknahme der Berufung

(1) Die Berufung zum Pfarrer ist zurückzunehmen, wenn sie durch Täuschung oder auf andere unredliche Weise herbeigeführt wurde und dies nicht im Wege des Einspruches gegen die Berufung geltend gemacht werden konnte.

(2) Die Rücknahme der Berufung kann nur innerhalb von sechs Monaten erfolgen, nachdem das Konsistorium (Landeskirchenamt) von dem Rücknahmegrund Kenntnis erlangt hat. Vor der Rücknahme ist dem Berufenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Die Rücknahme der Berufung erfolgt durch das Konsistorium (Landeskirchenamt); sie ist dem Berufenen unter Angabe der Gründe bekanntzugeben.

(4) Gegen die Entscheidung des Konsistoriums (Landeskirchenamts) kann der Betroffene innerhalb eines Monats Klage bei dem für die Entscheidung streitiger Verwaltungssachen zuständigen Kirchengericht (Rechtsausschuß) erheben.

Abschnitt IV

Allgemeine Vorschriften für die Führung des Dienstes

§ 13

Amtsbezeichnung

(1) Der Pfarrer führt die Amtsbezeichnung, die ihm in der Berufungsurkunde beigelegt worden ist. Ein Rangunterschied im Amte besteht unter den Pfarrern nicht. Die Führung einer besonderen Amtsbezeichnung, die nach gliedkirchlichem Recht herkömmlich mit einer Pfarrstelle verbunden ist, wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

(2) Wird ein Pfarrer in den Wartestand versetzt, so kann er seine Amtsbezeichnung nur mit dem Zusatz „im Wartestand“ (i. W.) weiterführen.

(3) Der Pfarrer im Ruhestand führt seine letzte Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „im Ruhestand“ (i. R.).

(4) Wird der Pfarrer im Warte- oder Ruhestand im pfarramtlichen Dienst beschäftigt oder erhält er einen pfarramtlichen Beschäftigungsauftrag, so entfällt die Einschränkung der Absätze 2 und 3 für die Dauer der Beschäftigung.

(5) In den übrigen Fällen der Veränderung des Dienstverhältnisses oder bei seiner Beendigung erlischt das Recht des Pfarrers zur Fortführung der bisherigen Amtsbezeichnung, es sei denn, daß ihm dieses Recht durch die Kirchenleitung ausdrücklich belassen wird. In diesem Falle darf die bisherige Amtsbezeichnung nur mit dem die Beendigung der Tätigkeit andeutenden Zusatz „außer Dienst“ (a. D.) geführt werden. Bei Verstößen gegen diese Vorschrift ist die Kirchenleitung berechtigt, das Recht zur Fortführung der Amtsbezeichnung zu entziehen.

Westfälisches Ergänzungsgesetz vom 27. Oktober 1961 (Artikel 1, Ziffer 9):

In Ausführung von § 77 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „die Kirchenleitung“ durch „das Landeskirchenamt“ ersetzt.

§ 14

Amtstracht

(1) Der Pfarrer trägt bei Gottesdiensten und Amtshandlungen die vorgeschriebene Amtstracht.

(2) Zur Amtstracht gehören: Talar, Barett und Beffchen. Es bleibt den Gliedkirchen vorbehalten, Bestimmungen darüber zu treffen, ob und unter welchen Voraussetzungen die Alba und die weiße Halskrause getragen werden können.

§ 15

Unterhalt

(1) Der Pfarrer hat Anspruch auf angemessenen Lebensunterhalt für sich, seine Ehefrau und seine Kinder.

(2) Der Lebensunterhalt wird in der Form des Dienstehelohns, der Wartestandsbezüge und der Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe der besonderen kirchengesetzlichen Bestimmungen gewährt.

(3) Die Gliedkirchen erlassen allgemeine Vorschriften über die Erstattung von Umzugskosten sowie über die Gewährung von Beihilfen bei Geburt, Krankheit und Tod und, wo es geboten ist, bei auswärtigem Schulbesuch von Kindern.

§ 16

Unfallfürsorge

Erleidet der Pfarrer einen Dienstunfall, so wird ihm oder seinen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen Unfallfürsorge gewährt. Das Nähere wird in den Bestimmungen über die Versorgung des Pfarrers und seiner Hinterbliebenen geregelt.

§ 17

Dienstwohnung

(1) Der Pfarrer hat ein Anrecht auf eine angemessene Dienstwohnung oder eine entsprechende Mietentschädigung. Der Pfarrer ist nicht berechtigt, die Annahme und Benutzung einer geeigneten Dienstwohnung zu verweigern.

Westfälisches Ergänzungsgesetz vom 27. Oktober 1961 (Artikel 1, Ziffer 1):

Dem Pfarrer ist ein Amtszimmer und nach Möglichkeit auch ein Wartezimmer einschließlich Heizung, Beleuchtung und Reinigung zur Verfügung zu stellen. Diese Dienstzimmer sollen möglichst räumlich mit der Dienstwohnung verbunden sein.

(2) Zur Vermietung einzelner Teile der Dienstwohnung ist der Pfarrer ohne Genehmigung des Gemeindegemeinderats (Presbyteriums) und des Konsistoriums (Landeskirchenamts) nicht berechtigt.

(3) Der Pfarrer darf den Betrieb eines Gewerbes oder die Ausübung eines anderen als eines kirchlichen Berufs durch Angehörige seines Haushalts im Pfarrhaus oder in der Dienstwohnung ohne Genehmigung des Konsistoriums (Landeskirchenamts) nicht dulden.

(4) Bei Ausscheiden aus der Pfarrstelle ist die Dienstwohnung von dem Pfarrer bzw. seinen Angehörigen für den Nachfolger frei zu machen.

(5) Das Nähere, auch über Amts- und Wartezimmer, regeln die Vorschriften der Pfarrbesoldungsordnung und die die Nutzung und Instandhaltung der kirchlichen Dienstwohnungen betreffenden gliedkirchlichen Vorschriften; diese können auch die in Absatz 2 und 3 vorgesehenen Zuständigkeiten abweichend regeln.

§ 18

Anwesenheitspflicht

(1) Der Pfarrer ist verpflichtet, am Dienstsitz mit seiner Familie Wohnung zu nehmen.

(2) Es gehört zur besonderen Verantwortung des pfarramtlichen Dienstes, daß der Pfarrer so wenig wie möglich von seiner Gemeinde abwesend ist.

§ 19

Abwesenheit aus dienstlichen Gründen

(1) Eine Abwesenheit aus dienstlichen Gründen von mehr als zwei Tagen hat der Pfarrer unter Mitteilung der Vertretungsregelung dem Gemeindegemeinderat (Presbyterium) und dem Superintendenten rechtzeitig anzuzeigen. Zu einer dienstlichen Abwesenheit von mehr als drei Tagen bedarf er der Zustimmung des Superintendenten. Verweigert der Superintendent die Zustimmung, so entscheidet das Konsistorium (Landeskirchenamt). Zu einer dienstlichen Abwesenheit von insgesamt mehr als 28 Tagen im Jahr bedarf der Pfarrer auch der Genehmigung des Konsistoriums (Landeskirchenamts).

(2) Pfarrer im Dienst des Kirchenkreises erstatten die Anzeige dem Superintendenten.

(3) Superintendenten haben eine Abwesenheit aus ihrem Kirchenkreis von mehr als vier Tagen dem Konsistorium (Landeskirchenamt) anzuzeigen.

(4) Für Pfarrer im Dienst der Gliedkirche werden entsprechende Regelungen in ihrer Dienstweisung getroffen.

§ 20

Dienstunfähigkeit infolge Krankheit

(1) Dienstunfähigkeit infolge Krankheit ist alsbald dem Superintendenten und dem Gemeindegemeinderat (Presbyterium) anzuzeigen. Der Superintendent kann ein ärztliches, gegebenenfalls auch ein amtsärztliches Attest anfordern. Superintendenten und Pfarrer im Dienst der Gliedkirche melden ihre Erkrankung dem Konsistorium (Landeskirchenamt).

(2) Über die Erteilung eines besonderen Genehmigungsurlaubs entscheidet das Konsistorium (Landeskirchenamt).

§ 21

Urlaub zu anderweitiger Beschäftigung

(1) Zur theologischen Fortbildung sowie zur Teilnahme an kirchlichen Tagungen sowie zu missionarischem Dienst kann, falls kein dienstlicher Auftrag vorliegt, dem Pfarrer neben dem jährlichen Erholungsurlaub ein besonderer Urlaub gewährt werden. Für die Urlaubserteilung gelten die Bestimmungen des § 23 Absatz 2, soweit der erbetene Urlaub insgesamt 14 Tage im Jahr nicht überschreitet. Darüber hinausgehenden Urlaub erteilt das Konsistorium (Landeskirchenamt).

(2) Zur Dienstleistung bei der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Evangelischen Kirche der Union, einer anderen Landeskirche, einer mit der Landeskirche in Beziehung stehenden, kirchlichen Zwecken dienenden Körperschaft oder zu einem sonstigen von der Kirchenleitung gebilligten Dienst kann der Pfarrer vom Konsistorium (Landeskirchenamt) auf Antrag ohne Besoldung beurlaubt oder ohne Wartegeld in den Wartestand versetzt werden. Eine Beurlaubung aus einem Gemeindepfarramt kann mit Zustimmung des Gemeindegemeinderats (Presbyteriums) höchstens bis zu einem Jahr erfolgen. Inhabern anderer Pfarrstellen kann Urlaub bis zur Höchstdauer von fünf Jahren erteilt werden. Während der Beurlaubung oder des Wartestandes untersteht der Pfarrer unbeschadet seines neuen Dienstverhältnisses der Disziplinarbefugnis seiner Kirche. Ihm bleiben alle Rechte und Anwartschaften mit Ausnahme des Anspruches auf Besoldung oder Wartegeld gewahrt.

§ 22

Abwesenheit aus persönlichen Gründen

(1) Will sich ein Pfarrer aus persönlichen Gründen länger als 48 Stunden bis zur Dauer von drei Tagen von seinem Dienstsitz entfernen, so hat er dies dem Gemeindegemeinderat (Presbyterium) und dem Superintendenten anzuzeigen. Bei längerer Abwesenheit bedarf er eines Urlaubs, der auf den Jahresurlaub anzurechnen ist. Hinsichtlich der Anzeige findet § 23 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

(2) Die Abwesenheit wird bis zur Gesamtdauer von 14 Tagen im Jahr nicht auf den Jahresurlaub angerechnet.

§ 23

Jährlicher Erholungsurlaub

(1)* Der Pfarrer hat Anrecht auf einen jährlichen Erholungsurlaub. Einzelheiten regelt das gliedkirchliche Recht.

Westfälisches Ergänzungsgesetz vom 27. Oktober 1961 in der Fassung der Notverordnung vom 20. April 1972:

Der Erholungsurlaub beträgt für Pfarrer vor dem vollendeten 40. Lebensjahr 35 Kalendertage

vor dem vollendeten 50. Lebensjahr 38 Kalendertage

nach dem vollendeten 50. Lebensjahr 42 Kalendertage

(2) Den Jahresurlaub erteilt

bei Gemeindepfarrern und Pfarrern im Dienst des Kirchenkreises der Superintendent, bei Superintendenten und Pfarrern im Dienst der Gliedkirche das Konsistorium (Landeskirchenamt).

§ 24

Gliedkirchliche Zuständigkeitsregelung

Die Gliedkirchen können die Zuständigkeiten in den Fällen der §§ 19 bis 23 abweichend regeln.

§ 25

Schuldhaftes Fernbleiben von der Gemeinde

(1) Bleibt ein Pfarrer ohne Urlaub schuldhaft seiner Gemeinde fern, so verliert er für die Dauer der Abwesenheit den Anspruch auf Dienstbezüge. Das Konsistorium (Landeskirchenamt) stellt den Verlust der Dienstbezüge fest und teilt dies dem Pfarrer mit.

(2) Der Pfarrer kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Mitteilung die Entscheidung der Disziplinarkammer beantragen. Die Disziplinarkammer hat die etwa erforderlichen Ermittlungen vorzunehmen; sie entscheidet durch Beschluß endgültig.

(3) Der Verlust der Dienstbezüge schließt nicht aus, daß gegen den Pfarrer eine Disziplinarverfügung erlassen oder das förmliche Disziplinarverfahren eingeleitet wird.

§ 26

Vertretung im Amt

(1) Der Pfarrer hat unbeschadet der Verantwortlichkeit des Gemeindegemeinderats (Presbyteriums) im Falle seiner Abwesenheit vom Dienstsitz für seine Vertretung zu sorgen. Er kann dabei die Vermittlung des Superintendenten in Anspruch nehmen. Im Falle der Dienstunfähigkeit regelt der Superintendent die Vertretung.

(2) Die Pfarrer sind innerhalb eines Kirchenkreises zu gegenseitiger Vertretung verpflichtet. Der Superintendent kann einem Pfarrer oder Amtsträger seines Kirchenkreises mit der Vertretung beauftragen. Ist eine Vertretungsregelung innerhalb des Kirchenkreises ausnahmsweise nicht möglich, so kann auch ein benachbarter Pfarrer eines anderen Kirchenkreises im gegenseitigen Einvernehmen der beteiligten Superintendenten mit der Vertretung beauftragt werden.

(3) Die bei einer Vertretung während des jährlichen Erholungsurlaubs oder einer Erkrankung entstehenden notwendigen Barauslagen sind von der Kirchengemeinde des vertretenen Pfarrers zu erstatten. Im Falle der dienstlichen Abwesenheit des Pfarrers trägt die Vertretungskosten, wenn keine andere Regelung vorgesehen ist, diejenige Dienststelle, die den Auftrag zu diesem Dienst erteilt hat. In allen übrigen Fällen hat der Pfarrer die Vertretungskosten selbst zu tragen.

§ 27

Übergabe amtlicher Unterlagen

(1) Bei Beendigung des Dienstes in seiner Pfarrstelle hat der Pfarrer die in seinem Besitz befindlichen amtlichen Schriftstücke und Gegenstände

*) in der Fassung des Kirchengesetzes vom 16. Juni 1970

aller Art, insbesondere Kirchensiegel, Kirchenbücher, Kirchenakten, Kassenbücher und Vermögenswerte in Gegenwart des Superintendenten oder seines Beauftragten dem Gemeindegemeinderat (Presbyterium) oder dem Vakanzverwalter zu übergeben.

(2) Wenn ein Pfarrer stirbt, so nimmt der Gemeindegemeinderat (das Presbyterium) oder der Vakanzverwalter innerhalb einer Woche nach der Beerdigung die in Absatz 1 genannten Schriftstücke und Gegenstände in Gegenwart des Superintendenten oder seines Beauftragten in Empfang.

Abschnitt V

Besondere Vorschriften für die Führung im Dienst

§ 28

Beichtgeheimnis

(1) Der Pfarrer ist verpflichtet, das Beichtgeheimnis gegenüber jedermann unverbrüchlich zu wahren.

(2) Was dem Pfarrer in Ausübung seines seelsorgerlichen Amtes anvertraut wird, unterliegt dem Beichtgeheimnis.

(3) Das Beichtgeheimnis steht unter dem Schutz der Kirche.

§ 29

Amtsverschwiegenheit

(1) Der Pfarrer hat über alle Angelegenheiten, die ihm in Ausübung seines Dienstes bekannt werden und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnung vertraulich sind, Verschwiegenheit zu bewahren. Über diese Angelegenheiten darf er ohne Genehmigung der zuständigen kirchlichen Dienststelle weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Verpflichtung zur Amtverschwiegenheit bleibt auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses bestehen.

(2) Über die Genehmigung zu Aussagen und Erklärungen entscheidet, sofern das gliedkirchliche Recht nicht etwas anderes bestimmt, das Konsistorium (Landeskirchenamt).

§ 30

Christenlehre (Evangelische Unterweisung)

Der Pfarrer ist nach Maßgabe der gliedkirchlichen Bestimmungen verpflichtet, Christenlehre (Evangelische Unterweisung in den Schulen) zu erteilen. Es ist jedoch darauf zu achten, daß der sonstige Dienst in der Gemeinde dadurch nicht zu sehr beeinträchtigt wird.

Westfälisches Ergänzungsgesetz vom 27. Oktober 1961 (Artikel 1, Ziffer 2):

Der Superintendent kann die Erteilung der evangelischen Unterweisung in den verschiedenen Schulen unter Beachtung der vom Landeskirchenamt erlassenen Bestimmungen anordnen.

§ 31

Übergemeindliche Dienste

(1) Unbeschadet seiner Dienstpflicht gegenüber der Gemeinde, in die er berufen ist, ist der Pfarrer der gesamten Kirche zum Dienst verpflichtet. Aufgaben, die über den Bereich seiner Gemeinde hinausgehen, können ihm durch die Kreissynode, die

Landessynode oder die Kirchenleitung übertragen werden.

(2) Der Pfarrer ist gehalten, über seine Gemeindetätigkeit hinaus besondere Dienste im kirchlichen Interesse auch ohne Vergütung zu übernehmen, sofern diese Tätigkeit seiner Vorbildung, seinen Fähigkeiten und seinem Amte entspricht und ihm nach sorgfältiger Prüfung der Umstände zugemutet werden kann.

(3) Die durch solchen Dienst entstehenden notwendigen Barauslagen sind dem Pfarrer zu ersetzen.

§ 32

Nebenbeschäftigungen

(1) Der Pfarrer darf kein Gewerbe betreiben. Eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit seiner Ehefrau hat der Pfarrer dem Konsistorium (Landeskirchenamt) anzuzeigen. Diese Tätigkeit darf seinem Dienst in der Gemeinde nicht abträglich sein.

(2) Der Pfarrer darf ein mit seinem amtlichen Wirkungskreis nicht verbundenes Amt oder eine Nebenbeschäftigung nur übernehmen, soweit dies mit der gewissenhaften Erfüllung seiner Dienstpflichten und der Würde seines Amtes vereinbar ist.

(3) Zur Übernahme einer Vormundschaft, Pflegschaft oder Testamentsvollstreckung, von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen ist, gleichgültig, ob sie ehrenamtlich oder gegen Entlohnung oder gegen Gewinnbeteiligung erfolgen, die vorherige Zustimmung des Konsistoriums (Landeskirchenamts) erforderlich. Ausgenommen ist eine schriftstellerische, wissenschaftliche, erzieherische oder künstlerische Tätigkeit, die dem Amt des Pfarrers nicht abträglich ist und ihn in der Erfüllung seiner Dienstpflichten nicht hindert. Die Genehmigung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr gegeben sind.

(4) Die Übernahme von Ehrenämtern in Körperschaften, Anstalten, Gesellschaften oder Vereinen, deren Bestrebungen kirchlichen Zwecken dienen, bedarf der Genehmigung nicht. Die Übernahme ist jedoch dem Gemeindegemeinderat (Presbyterium) und dem Superintendenten anzuzeigen. Die Fortführung solcher Ehrenämter kann vom Konsistorium (Landeskirchenamt) untersagt werden, wenn nachteilige Folgen für den Dienst in der Gemeinde zu befürchten sind.

§ 33

Mitgliedschaft in Vereinigungen

Dem Pfarrer ist es mit Rücksicht auf sein Amt untersagt, Körperschaften oder Personenvereinigungen anzugehören, deren Zielsetzung oder praktische Tätigkeit sich nicht mit seiner Pflicht vereinbaren läßt, in allen Bereichen des privaten und öffentlichen Lebens das Wort Gottes zu bezeugen. Der Superintendent und die Kirchenleitung sind berechtigt und verpflichtet, ihm brüderlichen Rat und Weisung zu erteilen.

§ 34

Äußerungen zu Fragen des öffentlichen Lebens

Der Pfarrer hat bei allen Äußerungen zu Fragen des öffentlichen Lebens und bei politischer Betätigung zu bedenken, daß ihm sein Amt an die ganze Gemeinde weist und mit der gesamten Kirche verbindet und daß im Bewußtsein der Öffentlichkeit

Person und Amt untrennbar sind. Die Gliedkirchen können ergänzende Bestimmungen erlassen.

Westfälisches Ergänzungsgesetz vom 27. Oktober 1961 (Artikel 1, Ziffer 3):

Nach § 34 Absatz 1 werden folgende Vorschriften angefügt:

(1) Ein Pfarrer darf politische Aufgaben nur nach vorheriger Fühlungnahme mit dem Landeskirchenamt übernehmen.

(2) Ist ein Pfarrer für ein politisches Mandat als Abgeordneter einer gesetzlichen Körperschaft zur Wahl gestellt, so hat er sich bis zum Wahltag beurlauben zu lassen. Wird er gewählt, so tritt er mit der Annahme des Mandates in den Wartestand. Die Wartezeit wird auf das Dienstalder angerechnet.

(3) Nach Beendigung des Mandates soll der Pfarrer wieder in ein Pfarramt berufen werden. Erweist sich seine Wiederverwendung innerhalb von drei Jahren nicht als möglich, so wird er in den Ruhestand versetzt.

§ 35

Eheschließung

(1)* Der Pfarrer soll sich bei der Wahl seiner Ehefrau bewußt sein, daß er mit seinem Hause eine besondere Stellung im Leben der Gemeinde einnimmt. Die Pfarrfrau muß der evangelischen Kirche angehören; das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß die Kirchenleitung in besonders begründeten Einzelfällen von diesem Erfordernis befreien kann.

(2) Der Pfarrer hat seine Verlobung vor der Veröffentlichung oder, falls eine solche nicht stattfindet, die beabsichtigte Eheschließung dem von der Gliedkirche bestimmten leitenden geistlichen Amtsträger schriftlich anzuzeigen, nach Möglichkeit drei Monate vorher.

(3)* Das gliedkirchliche Recht trifft nähere Bestimmungen darüber, wie zu verfahren ist, wenn Bedenken gegen die beabsichtigte Eheschließung bestehen. Es kann auch bestimmen, daß der Eheschließung widersprochen und im Falle einer solchen Eheschließung das Ausscheiden des Pfarrers aus dem Dienst, seine Abberufung aus der bisherigen Pfarrstelle oder seine Versetzung in den Wartestand angeordnet werden kann.

§ 36

Ehescheidung

(1) Die Ehe ist nach Gottes Gebot unauflöslich. Hält ein Pfarrer oder seine Ehefrau die Erhebung einer Ehescheidungsklage dennoch für unvermeidbar, so hat der Pfarrer dem Superintendenten sofort Mitteilung zu machen. Der Superintendent soll sein Bemühen darauf richten, die Ehegatten zur Aufrechterhaltung der Ehe zu bewegen. Wenn es die Umstände nahelegen, kann er einen anderen Pfarrer zu dem Gespräch hinzuziehen oder diesen mit der Führung des Gesprächs beauftragen.

(2) Wird eine Klage auf Ehescheidung erhoben, so hat der Pfarrer dies dem Konsistorium (Landeskirchenamt) unverzüglich anzuzeigen und eine Ab-

schrift der Klageschrift und der Klagebeantwortung vorzulegen. Unbeschadet etwaiger disziplinarischer Maßnahmen kann das Konsistorium (Landeskirchenamt) den Pfarrer während des Ehescheidungsverfahrens von seinem Amt beurlauben.

(3) Die Urteile, die in dem Ehescheidungsverfahren ergehen, sind dem Konsistorium (Landeskirchenamt) einzureichen. Im Falle der Scheidung der Ehe kann der Pfarrer, sofern keine disziplinarischen Maßnahmen ergriffen werden, in den Wartestand versetzt werden (§§ 54 ff.).

(4) Will ein geschiedener Pfarrer bei Lebzeiten der früheren Ehefrau eine neue Ehe eingehen, so hat er zuvor die Genehmigung des Konsistoriums (Landeskirchenamts) einzuholen. Die Genehmigung darf nicht erteilt werden, wenn die Trauung der neuen Ehe nach den Vorschriften der Ordnung des kirchlichen Lebens oder den entsprechenden Bestimmungen der Gliedkirche nicht zu verantworten wäre. Schließt der Pfarrer eine neue Ehe ohne diese Genehmigung, so ist gegen ihn ein Disziplinarverfahren zu eröffnen.

Abschnitt VI

Beanstandung der Führung des Dienstes

§ 37

Dienstaufsicht

Die Dienstaufsicht über die Pfarrer einer Gliedkirche regelt sich nach den Bestimmungen der Kirchenordnung (Grundordnung) der Gliedkirche.

§ 38

Erledigung rückständiger Verwaltungsgeschäfte

(1) Vernachlässigt ein Pfarrer schuldhaft seine Verwaltungsgeschäfte, so kann das Konsistorium (Landeskirchenamt) nach vergeblicher Ermahnung und Fristsetzung unbeschadet weiterer, insbesondere disziplinarischer Maßnahmen die Erledigung rückständiger Arbeiten auf Kosten des Pfarrers ausführen lassen.

(2) Dem gliedkirchlichen Recht bleibt es vorbehalten, Bestimmungen über die Verhängung eines Zwangsgeldes zu erlassen.

§ 39

Schadenersatz bei schuldhafter Verletzung von Amtspflichten

(1) Verletzt der Pfarrer schuldhaft seine Amtspflichten in der Geschäftsführung, so hat er der kirchlichen Körperschaft, deren Aufgaben er wahrzunehmen hat, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(2) Hat die kirchliche Körperschaft einem Dritten Schadenersatz zu leisten, weil der Pfarrer in Ausübung des ihm anvertrauten Amtes seine Amtspflicht verletzt hat, so hat der Pfarrer den Schaden nur insoweit zu ersetzen, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Die Ansprüche nach Absatz 1 können nur innerhalb von drei Jahren von dem Zeitpunkt an geltend gemacht werden, in dem die Körperschaft von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis innerhalb von zehn Jahren von der Begehung der Handlung an.

* in der Fassung des Kirchengesetzes vom 8. Mai 1972

(4) Für die Geltendmachung von Ansprüchen nach Absatz 2 beträgt die Frist drei Jahre von dem Zeitpunkt an, in dem der Ersatzanspruch des Dritten diesem gegenüber von der Körperschaft anerkannt oder ihr gegenüber rechtskräftig festgestellt ist und die Körperschaft von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat.

(5) Kommt über die Regelung des Schadenersatzes eine Einigung nicht zustande, so ist vor Beschreiten des Rechtsweges die Entscheidung des Konsistoriums (Landeskirchenamts) einzuholen.

(6) Leistet der Pfarrer der kirchlichen Körperschaft Ersatz und hat diese einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so ist der Ersatzanspruch an den Pfarrer abzutreten.

§ 40

Anhörung bei Beschwerden

(1) Gehen Mitteilungen und Beschwerden über den Pfarrer ein, deren Folgen ihm nachteilig werden könnten, so soll er von der Stelle, welche die Beschwerde behandelt, angehört werden. Dies gilt nicht für dienstliche Beurteilungen.

(2) Die Mitteilungen und Beschwerden sind dem Pfarrer, sofern es die Umstände zulassen, eine Woche vor dem Anhörtermin bekanntzugeben. Über den endgültigen Ausgang der Angelegenheit ist er zu unterrichten.

§ 41

Personalakten

In die Personalakten des Pfarrers dürfen ungünstige Tatsachen erst eingetragen werden, wenn der Pfarrer Gelegenheit gehabt hat, sich über sie zu äußern. Die Äußerung des Pfarrers ist in die Personalakten mit aufzunehmen. Dienstliche Beurteilungen werden hiervon nicht berührt.

§ 42

Amtspflichtverletzungen

Verletzt ein Pfarrer schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten, so macht er sich einer Amtspflichtverletzung schuldig. Die Rechtsfolge sowie das Verfahren bei Amtspflichtverletzungen werden durch Disziplinalgesetz geregelt.

§ 43

Beanstandung der Lehre

Wird im Falle der Beanstandung der Lehre eines Pfarrers ein förmliches Verfahren erforderlich, so findet ein Lehrzuchtverfahren statt, das durch Kirchengesetz geregelt wird.

§ 44

Einstweilige Beurlaubung von den Amtsgeschäften

Hält der Superintendent die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen einen Pfarrer für erforderlich, so kann er bei Gefahr im Verzuge den Pfarrer, unbeschadet der dem Konsistorium (Landeskirchenamt) zustehenden Befugnisse, einstweilen von seinen Amtsgeschäften beurlauben. In diesem Falle hat er dem Konsistorium (Landeskirchenamt) unverzüglich zu berichten. Dieses hat binnen 14 Tagen über die Fortdauer der Beurlaubung zu entscheiden.

§ 45

Allgemeines Beschwerderecht

(1) Dem Pfarrer steht gegen dienstliche Maßnahmen, durch die er sich beschwert fühlt, unbeschadet anderer besonders vorgesehener Rechtsbehelfe, das Recht der Beschwerde zu. Diese Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Die Beschwerde ist auf dem Dienstwege bei derjenigen Dienststelle einzureichen, die die beanstandete Maßnahme getroffen hat. Will die Dienststelle der Beschwerde nicht abhelfen, so hat sie die Beschwerde binnen vier Wochen mit ihrer Stellungnahme dem Konsistorium (Landeskirchenamt) zur Entscheidung vorzulegen.

(3) Über Beschwerden gegen Maßnahmen des Konsistoriums (Landeskirchenamts) entscheidet die Kirchenleitung, sofern das gliedkirchliche Recht nicht etwas anderes bestimmt.

§ 46

Rechtsschutz durch das Kirchengesetz

Unbeschadet der Bestimmung des § 77 Absatz 2 Satz 2 bestimmt die kirchliche Verwaltungsgerichtsordnung, inwieweit der Pfarrer gegen Maßnahmen der Kirchenleitung oder des Konsistoriums (Landeskirchenamts), die seine dienstrechtliche Stellung oder seine vermögensrechtlichen Ansprüche aus dem Dienstverhältnis betreffen, das Kirchengesetz anrufen kann.

Abschnitt VII

Veränderung des Dienstverhältnisses

1. Pfarrstellenwechsel

§ 47

(1) Dem Pfarrer steht es frei, sich um eine andere Pfarrstelle zu bewerben oder die Berufung in eine andere Pfarrstelle anzunehmen.*) Den Entschluß, aus seiner bisherigen Pfarrstelle auszuschcheiden, hat der Pfarrer unverzüglich, spätestens aber drei Monate vor dem Ausscheiden unter Angabe des Termins des Ausscheidens dem Gemeindegemeinderat (Presbyterium) und dem Konsistorium (Landeskirchenamt) anzuzeigen.

(2) Ein Pfarrstellenwechsel innerhalb der Evangelischen Kirche der Union gilt auf Grund der zwischen den Gliedkirchen bestehenden Gemeinschaft als Fortsetzung des Dienstverhältnisses.

(3) In allen übrigen Fällen geschieht der Pfarrstellenwechsel nach den Vorschriften über die Entlassung aus dem Dienst (§ 63).

§ 48

(1) Ein Pfarrstellenwechsel vor Ablauf von fünf Jahren bedarf der Genehmigung des Konsistoriums (Landeskirchenamts). Dieses hört zuvor den Gemeindegemeinderat (das Presbyterium). Die Gliedkirchen können bestimmen, daß diese Beschränkung nur für den Wechsel aus der ersten dem Pfarrer übertragenen Stelle gilt und die Zuständigkeit anders geregelt wird.

(2) Verläßt der Pfarrer seine bisherige Dienststelle vor Ablauf von drei Jahren, so hat die neue Anstellungsgemeinde der bisherigen die dieser entstandenen Umzugskosten zu erstatten.

*) Vgl. jedoch die Ausnahme in § 76 Absatz 2.

(3) Wenn der Pfarrer von der Gliedkirche in eine andere Stelle berufen oder im Interesse des Dienstes versetzt wird, erfolgt die Erstattung der Umzugskosten gemäß Absatz 2 durch das Konsistorium (Landeskirchenamt).

2. Abberufung im Interesse des Dienstes *)

§ 49*)

(1) Ein Pfarrer kann im Interesse des Dienstes aus seiner Pfarrstelle abberufen werden, wenn

- a) die Pfarrstelle aufgehoben, stillgelegt oder mit einer anderen Pfarrstelle verbunden wird,
- b) ein Tatbestand vorliegt, der dem Pfarrer die geistliche Führung des Pfarramtes in seiner Gemeinde unmöglich macht,
- c) der Pfarrer wegen seines Gesundheitszustandes oder anderer persönlicher Verhältnisse in der Führung seines Pfarramtes erheblich behindert ist,
- d) der in einem Sonderdienst stehende Pfarrer die Voraussetzungen für diesen Dienst nicht oder nicht mehr erfüllt.

(2) Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß ein Pfarrer zur Behebung eines kirchlichen Notstandes aus seiner Pfarrstelle abberufen werden kann, wenn aus wichtigen, im gesamtkirchlichen Interesse liegenden Gründen der Dienst in einer anderen Pfarrstelle erforderlich und ein anderer geeigneter Bewerber nicht vorhanden ist.

§ 50*)

(1) Über die Abberufung beschließt die Kirchenleitung von Amts wegen oder auf Antrag des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft oder des Kreiskirchenrates (Kreissynodalvorstandes). In den Gliedkirchen, in denen das Amt des Propstes (Generalsuperintendenten) besteht, ist auch dieser antragsberechtigt.

Kirchengesetz betr. das Dienstrecht der Pfarrer in der Ev. Kirche von Westfalen vom 20. Oktober 1972 (Artikel I, Ziffer 1):

Die Entscheidung der Kirchenleitung über die Abberufung eines Pfarrers erfolgt in den Fällen des § 49 Absatz 1 Buchstaben b—d des Pfarrerdienstgesetzes im Einvernehmen mit dem Kreissynodalvorstand.

(2) Der Pfarrer und die nach Absatz 1 Antragsberechtigten sind vorher zu hören. Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß die Abberufung der Zustimmung des Kreiskirchenrates (Kreissynodalvorstandes) bedarf.

(3) In dem Beschluß ist der Zeitpunkt der Abberufung festzustellen. Der Zeitraum zwischen Entscheidung und Abberufung muß mindestens sechs Monate betragen.

(4) Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Pfarrer und den übrigen Beteiligten zuzustellen. Der Beschluß unterliegt der kirchengerichtlichen Nachprüfung. Näheres bestimmt das gliedkirchliche Recht. Hat die Kirchenleitung einen Antrag auf Abberufung abgelehnt, so kann auch das antragstellende Organ die gerichtliche Nachprüfung beantragen.

*) in der Fassung des Kirchengesetzes vom 8. Mai 1972

Kirchengesetz betr. das Dienstrecht der Pfarrer in der Ev. Kirche von Westfalen vom 20. Oktober 1972 (Artikel I, Ziffer 2):

Gegen die Entscheidung der Kirchenleitung über die Abberufung eines Pfarrers sowie die Ablehnung der beantragten Abberufung steht dem Beteiligten gemäß § 50 Absatz 4 das Recht der Anrufung der Pfarrerdienstkammer zu. Sie entscheidet endgültig.

Die Nachprüfung durch die Pfarrerdienstkammer erstreckt sich auf die Gesetzmäßigkeit des Verfahrens und den Inhalt der angefochtenen Entscheidung.

Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

§ 51*)

(1) Das Konsistorium (Landeskirchenamt) kann durch einstweilige Anordnung den Pfarrer von seinen Dienstgeschäften beurlauben oder ihm eine andere pfarramtliche Tätigkeit übertragen.

(2) Die einstweilige Anordnung ist aufzuheben, wenn die Kirchenleitung nicht innerhalb von drei Monaten die Abberufung beschlossen hat, es sei denn, daß der Pfarrer mit einer Verlängerung einverstanden ist.

§ 52*)

(1) Mit dem Zeitpunkt der Abberufung verliert der Pfarrer seine Pfarrstelle, insbesondere seinen Anspruch auf die Dienstwohnung. Eine Minderung des Diensteinkommens darf mit der Abberufung nicht verbunden sein. Ruhegehaltsfähige und unwiderrufliche Stellenzulagen gelten dabei als Bestandteil des Diensteinkommens. Das Diensteinkommen ist aus Mitteln der Gliedkirche aufzubringen. Umzugskosten sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu erstatten.

(2) War der Pfarrer in der bisherigen Stelle Inhaber eines Superintendentenamtes, so fallen die aus diesem Amt fließenden besonderen Bezüge mit dem Zeitpunkt der Abberufung fort. Das gleiche gilt für die Bezüge aus anderen Nebenämtern, die der Pfarrer in seiner bisherigen Stelle innegehabt hat.

(3) Solange dem Pfarrer keine Dienstwohnung zusteht, erhält er eine Mietentschädigung.

§ 53*)

(1) Das Konsistorium (Landeskirchenamt) ist dem abberufenen Pfarrer bei der Bewerbung oder der Berufung in eine neue Pfarrstelle behilflich. Es kann ihm die Verwaltung einer anderen Pfarrstelle oder eine andere pfarramtliche Tätigkeit vorläufig übertragen. Auf die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers ist Rücksicht zu nehmen.

(2) Aus den Tatsachen, mit denen die Notwendigkeit der Abberufung begründet worden ist, können Einsprüche gegen den Pfarrer in dem Verfahren bei der Besetzung der neuen Stelle nicht hergeleitet werden.

(3) Wird der Pfarrer nicht innerhalb eines Jahres nach der Abberufung in eine neue Pfarrstelle berufen, so ist er in den Wartestand zu versetzen.

*) in der Fassung des Kirchengesetzes vom 8. Mai 1972

3. Wartestand

§ 54

(1)* Über die Fälle des § 21 Absatz 2, § 35 Absatz 3, § 36 Absatz 3 und § 53 Absatz 3 hinaus kann der Pfarrer in den Wartestand versetzt werden, wenn die Gründe, die eine Abberufung nach § 49 Absatz 1 Buchstabe b erfordern, eine gedeihliche Wirksamkeit des Pfarrers auch in einer anderen Pfarrstelle zunächst nicht erwarten lassen.

(2) Der Pfarrer kann ferner in den Wartestand versetzt werden, wenn seine Ehefrau aus der evangelischen Kirche austritt oder Mitglied einer Religionsgemeinschaft wird, die im Widerspruch zur evangelischen Kirche steht.

§ 55*)

Über die Versetzung in den Wartestand entscheidet die Kirchenleitung. § 50 Absätze 1, 2 und 4 und § 51 finden entsprechende Anwendung.

Kirchengesetz betr. das Dienstrecht der Pfarrer in der Ev. Kirche von Westfalen vom 20. Oktober 1972 (Artikel I, Ziffer 3):

Die Entscheidung der Kirchenleitung über die Versetzung eines Pfarrers in den Wartestand erfolgt in den Fällen der §§ 36 Absatz 3, 53 Absatz 3 des Pfarrerdienstgesetzes im Einvernehmen mit dem Kreissynodalvorstand. Das gleiche gilt, wenn der Pfarrer nach § 49 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit § 54 Absatz 1 unmittelbar in den Wartestand versetzt wird. Gegen die Entscheidung über die Versetzung in den Wartestand steht dem betroffenen Pfarrer das Recht der Anrufung der Pfarrerdienstkammer zu.

Sie entscheidet endgültig.

*Artikel I Nr. 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.***

**** Vgl. diese Sätze 3 und 4 des Kirchengesetzes betr. das Dienstrecht der Pfarrer in der Ev. Kirche von Westfalen vom 20. Oktober 1972.**

§ 56

(1) Der Wartestand beginnt:

a) in den Fällen des § 21 Absatz 2 mit dem Tage, den die Kirchenleitung festsetzt,

Westfälisches Ergänzungsgesetz vom 27. Oktober 1961 (Artikel I, Ziffer 9):

In der Ausführung von § 77 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „die Kirchenleitung“ durch „das Landeskirchenamt“ ersetzt.

b) in den übrigen Fällen mit dem Ablauf des Monats, in welchen der Beschluß über die Versetzung in den Wartestand rechtskräftig geworden ist.

(2)* Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, verliert der Pfarrer mit dem Beginn des Wartestandes seine bisherige Pfarrstelle und die mit dieser verbundenen oder ihm persönlich übertragenen Aufgaben. Im übrigen dauert das Dienstverhältnis des Pfarrers zur Kirche fort.

(3) Vom Beginn des Wartestandes an rückt der Pfarrer, abgesehen von den Fällen des § 21 Ab-

satz 2, in den Dienstaltersstufen nur während einer ihm nach § 57 Absatz 2 übertragenen Beschäftigung auf.

(4) Vom Beginn des Wartestandes an erhält der Pfarrer, abgesehen von den Fällen des § 21 Absatz 2, ein Wartegeld nach Maßgabe der besonderen kirchengesetzlichen Bestimmungen.

§ 57

(1) Der Pfarrer im Wartestand kann sich um die Wiederverwendung in einer freien Pfarrstelle bewerben. Das Konsistorium (Landeskirchenamt) kann seine Bewerbung (Bestätigung) innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren ablehnen oder zurückstellen, wenn eine gedeihliche Wirksamkeit in einer neuen Pfarrstelle noch nicht gewährleistet erscheint.

(2) Das Konsistorium (Landeskirchenamt) kann einem Pfarrer im Wartestand widerruflich die Verwaltung einer Pfarrstelle oder einen anderen kirchlichen Dienst übertragen. Der Pfarrer ist verpflichtet, den ihm übertragenen Dienst zu übernehmen, wenn ihm zugesichert wird, daß der Auftrag mindestens sechs Monate bestehen bleiben wird, sofern nicht später eintretende Gründe zum Widerruf nötigen.

(3) Verweigert der Pfarrer im Wartestand ohne hinreichenden Grund die Übernahme eines solchen Dienstes, so wird das Wartegeld, unbeschadet weiterer Maßnahmen, um die Hälfte gekürzt. Die Vorschriften des § 25 finden in diesem Falle sinngemäß Anwendung.

(4) Solange der Pfarrer im Wartestand eine Pfarrstelle vorläufig verwaltet, erhält er die gleichen Bezüge, wie wenn er in dieser Pfarrstelle fest angestellt wäre.

4. Ruhestand

§ 58

(1) Der Pfarrer tritt mit dem Ablauf des Monats, in dem er das 70. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand.

(2) Stellt ein Pfarrer, der das 65. Lebensjahr vollendet hat, den Antrag auf Versetzung in den Ruhestand, so ist diesem Antrag stattzugeben.

(3) Den Gliedkirchen bleibt es überlassen, bei einem besonderen Notstand der Kirche die in Absatz 1 und 2 genannten Altersgrenzen zeitweilig hinaufzusetzen.

(4) Ein Pfarrer, der das 65. Lebensjahr vollendet hat, kann von Amts wegen ohne seinen Antrag nach Anhörung der Beteiligten in den Ruhestand versetzt werden. In diesem Falle beginnt der Ruhestand mit dem Ablauf des dritten Monats, der auf die Mitteilung von der Versetzung in den Ruhestand folgt.

§ 59

(1) Ein Pfarrer ist, unabhängig von seinem Lebensalter, auf seinen Antrag oder von Amts wegen in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte eine Pfarrstelle dauernd nicht mehr ordnungsgemäß verwalten kann.

(2) Als dauernd dienstunfähig kann der Pfarrer auch dann angesehen werden, wenn er infolge Erkrankung innerhalb von sechs Monaten mehr als

*) in der Fassung des Kirchengesetzes vom 8. Mai 1972

drei Monate keinen Dienst getan hat und keine sichere Aussicht besteht, daß er innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig sein wird.

(3) Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit, so ist der Pfarrer verpflichtet, sich nach Weisung des Konsistoriums (Landeskirchenamts) durch einen von diesem zu benennenden Arzt untersuchen und erforderlichenfalls in einem Krankenhaus beobachten zu lassen. Die Kosten trägt die Gliedkirche.

(4) Ist der Pfarrer zur Wahrnehmung seiner Rechte infolge körperlichen oder geistigen Gebrechens offensichtlich nicht in der Lage, und ist ein gesetzlicher Vertreter oder Pfleger für ihn nicht bestellt, so hat der Superintendent nach Möglichkeit im Einvernehmen mit der Familie des Pfarrers ihm einen Beistand zu bestellen. Wird nachträglich ein Vormund oder Pfleger bestellt, so ist der Beistand abzurufen.

(5) Soll der Pfarrer wegen dauernder Dienstunfähigkeit ohne seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, so wird er vom Konsistorium (Landeskirchenamt) nach Anhörung des Kreiskirchenrats (Kreissynodalvorstandes) unter Mitteilung der Gründe der beabsichtigten Zuruhesetzung und unter Angabe des ihm zustehenden Ruhegehaltes schriftlich aufgefordert, etwaige Einwendungen binnen einer Frist von vier Wochen geltend zu machen. Das Konsistorium (Landeskirchenamt) kann den Pfarrer für die Dauer des Verfahrens von seinen Dienstgeschäften beurlauben.

(6) Werden Einwendungen innerhalb der Frist nicht erhoben, so wird dies einem Gesuch um Versetzung in den Ruhestand gleichgesetzt.

(7) Die Versetzung in den Ruhestand erfolgt durch das Konsistorium (Landeskirchenamt), wenn sie auf Antrag des Pfarrers ausgesprochen wird oder ein Fall des Absatzes 6 vorliegt.

(8) Werden innerhalb der Frist Einwendungen erhoben und will das Konsistorium (Landeskirchenamt) von der Versetzung in den Ruhestand nicht absehen, so ist das Konsistorium (Landeskirchenamt) verpflichtet, den Einwendungen nachzugehen, erforderlichenfalls unter Hinzuziehung eines oder mehrerer Ärzte, und die Entscheidung der Kirchenleitung herbeizuführen. Diese ist schriftlich zu begründen und dem Pfarrer zuzustellen. Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, inwieweit und auf welche Weise die Entscheidung der Kirchenleitung durch ein Rechtsmittelverfahren nachprüfbar ist.

Westfälisches Ergänzungsgesetz vom 27. Oktober 1961 (Artikel 1, Ziffer 7):

Gegen die Entscheidung der Kirchenleitung steht dem Betroffenen innerhalb einer Frist von einem Monat die Beschwerde an den Rechtsausschuß der Ev. Kirche von Westfalen zu.

Dieser entscheidet endgültig.

(9) Der Ruhestand beginnt im Falle des Absatzes 7 mit dem Ablauf des dritten Monats, der auf die Mitteilung von der Versetzung in den Ruhestand folgt; im Falle des Absatzes 8 mit dem Ablauf von drei Monaten, die auf den Monat folgen, in dem die Frist gemäß Absatz 5 abläuft. Ist das Verfahren bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen, so kann die Kirchenleitung bei Beurlaubung des Pfar-

rers die Kürzung des Diensteinkommens um den das Ruhegehalt übersteigenden Teil anordnen.

(1)* Ein Pfarrer im Wartestand ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn die Wiederanstellung bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Beginn des Wartestandes nicht erfolgt ist; dies gilt nicht im Falle einer Versetzung in den Wartestand gemäß § 21 Absatz 2. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange der Pfarrer gemäß § 57 Absatz 2 auftragsweise beschäftigt ist.

(2) Ein Pfarrer im Wartestand kann in den Ruhestand versetzt werden, wenn er der Aufforderung der Kirchenleitung, sich um eine Pfarrstelle zu bewerben, binnen sechs Monaten nicht nachkommt.

Westfälisches Ergänzungsgesetz vom 27. Oktober 1961 (Artikel 1, Ziffer 9):

In Ausführung von § 77 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „der Kirchenleitung“ durch „des Landeskirchenamtes“ ersetzt.

(3) Ein Pfarrer im Wartestand kann außer in den Fällen der §§ 58 und 59 auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn es unmöglich erscheint, ihn in absehbarer Zeit wieder im pfarramtlichen Dienst zu verwenden.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 finden auch Anwendung auf einen Pfarrer, der durch Amtsenthebung im Disziplinarverfahren die Rechtsstellung eines Pfarrers im Wartestand erlangt hat. Ist in dem Disziplinarurteil ausgesprochen, daß der Bestrafte erst nach einer bestimmten Frist in einem Pfarramt wiederangesetzt werden darf, so beginnen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen erst mit dem Ablauf der in dem Disziplinarurteil festgesetzten Frist.

(5) Die Versetzung in den Ruhestand erfolgt durch das Konsistorium (Landeskirchenamt); es setzt auch den Zeitpunkt des Beginns des Ruhestandes fest.

(6) Das gliedkirchliche Recht kann in den Fällen der Absätze 1, 2 und 4 ein Rechtsmittelverfahren vorsehen.

§ 61

(1) Mit Beginn des Ruhestandes endet die Pflicht des Pfarrers zur Dienstleistung.

(2) Der Pfarrer scheidet aus seiner Pfarrstelle aus, sofern er sie nicht bereits durch Versetzung in den Wartestand verloren hat.

(3) Im übrigen bleibt ihm die Rechtsstellung eines Pfarrers erhalten. Er erhält ein Ruhegehalt nach Maßgabe der besonderen kirchengesetzlichen Bestimmungen. Er bleibt der Dienstaufsicht und dem Disziplinarrecht unterworfen.

(4)** Einem Pfarrer im Ruhestand kann durch die Kirchenleitung auf seinen Antrag oder von Amts wegen eine Pfarrstelle nach Maßgabe des Pfarrstellenbesetzungsrechts übertragen werden, wenn die Gründe für seine Versetzung in den Ruhestand weggefallen sind. Eine Verpflichtung zur Übernahme der Pfarrstelle kann nur ausgesprochen werden, wenn der Pfarrer das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Eine Minderung seines Diensteinkommens gegenüber den Dienstbezügen seiner letzten Stelle darf dabei nicht eintreten. § 52 Ab-

* in der Fassung des Kirchengesetzes vom 16. Juni 1970

** in der Fassung des Kirchengesetzes vom 8. Mai 1972

satz 1 Sätze 3 und 5 und Absatz 2 sowie § 53 Absatz 1 Satz 3 finden entsprechende Anwendung.

Westfälisches Ergänzungsgesetz vom 27. Oktober 1961 (Artikel 1, Ziffer 9):

In Ausführung von § 77 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „die Kirchenleitung“ durch „das Landeskirchenamt“ ersetzt.

(5) Mit der vorübergehenden Verwaltung einer Pfarrstelle oder mit einem anderen kirchlichen Dienst kann der Pfarrer im Ruhestand nur mit seiner Zustimmung beauftragt werden.

Abschnitt VIII

Beendigung des Dienstverhältnisses

§ 62

Allgemeine Vorschrift

Das Dienstverhältnis des Pfarrers endet außer durch Tod durch:

Entlassung aus dem Dienst,
Ausscheiden aus dem Dienst,
Entfernung aus dem Dienst.

§ 63

Entlassung aus dem Dienst

(1) Der Pfarrer kann seine Entlassung aus dem Dienst beantragen. Der Antrag ist auf dem Dienstweg bei der Kirchenleitung schriftlich einzureichen. Er kann zurückgenommen werden, solange die Entlassung noch nicht ausgesprochen ist. Dem Antrag muß, mit Ausnahme der Fälle des § 48 Absatz 1 entsprochen werden; es sei denn, daß die Kirchenleitung ein Ausscheiden unter Verzicht auf die in der Ordination begründeten Rechte (§ 64 Absatz 1 Buchstabe b) für erforderlich erachtet.

(2) Die Kirchenleitung bestimmt den Zeitpunkt der Entlassung, stellt deren Rechtswirkung fest und teilt sie dem Pfarrer schriftlich mit. Auf die Bestimmungen des § 66 Absatz 2 ist dabei hinzuweisen. Die Entlassung darf nicht später als zum Ende des dritten Monats nach Eingang des Entlassungsantrags erfolgen. Die Frist kann bis zu dem Zeitpunkt verlängert werden, an dem die Dienstgeschäfte ordnungsgemäß übergeben sind und der Pfarrer über die Verwaltung des ihm anvertrauten kirchlichen Vermögens Rechenschaft abgelegt hat.

Westfälisches Ergänzungsgesetz vom 27. Oktober 1961 (Artikel 1, Ziffer 9):

In Ausführung von § 77 Absatz 2 Satz 1 werden in Absatz 1 die Worte „der Kirchenleitung“ durch „dem Landeskirchenamt“ und in Absatz 1 und 2 die Worte „die Kirchenleitung“ durch „das Landeskirchenamt“ ersetzt.

(3) Mit der Entlassung aus dem Dienst verliert der Pfarrer seine Pfarrstelle und seinen Anspruch auf Besoldung und Versorgung. Der Verlust der in der Ordination begründeten Rechte regelt sich nach den Bestimmungen des § 66.

§ 64

Ausscheiden aus dem Dienst

(1) Der Pfarrer scheidet aus dem Dienst der Kirche aus:

a) wenn er aus der Kirche austritt oder zu einer anderen Religionsgemeinschaft übertritt,

b) wenn er auf die in der Ordination begründeten Rechte verzichtet,

c) wenn in einem Lehrzuchtverfahren festgestellt wird, daß seine fernere Wirksamkeit in einem Pfarramt nicht mehr tragbar ist.

(2) Die Gliedkirchen können bestimmen, daß der Pfarrer auch dann aus dem Dienst der Kirche ausscheidet, wenn er eine Ehe gegen den Widerspruch seiner Kirchenleitung eingeht (§ 35 Absatz 3 Satz 2).

(3) Mit dem Ausscheiden aus dem Dienst der Kirche verliert der Pfarrer seine Pfarrstelle, die in der Ordination begründeten Rechte sowie den Anspruch auf Besoldung und Versorgung.

(4) Das Konsistorium (Landeskirchenamt) stellt das Ausscheiden fest, bestimmt den Zeitpunkt, an dem die Rechtswirkungen des Ausscheidens eintreten und teilt dies dem Ausgeschiedenen unter Hinweis auf sein Beschwerderecht mit. Es kann dem Ausgeschiedenen einen Unterhaltsbeitrag widerruflich bewilligen. Gegen den Bescheid kann der Betroffene innerhalb von zwei Wochen Beschwerde bei dem für die Entscheidung streitiger Verwaltungssachen zuständigen Kirchengericht (Rechtsausschuß) einlegen.

(5) Hinsichtlich der Versorgung eines gemäß Absatz 1 Buchstabe c) ausscheidenden Pfarrers verbleibt es bis zu einer Neuordnung des Lehrzuchtverfahrens bei der Regelung der §§ 14 bis 17 des Kirchengesetzes betreffend das Verfahren bei Beanstandung der Lehre von Geistlichen vom 16. März 1910 (KGVBl. Seite 7).

§ 65

Entfernung aus dem Dienst

Die Entfernung aus dem Dienst wird durch das Disziplinarrecht geregelt.

Abschnitt IX

Verlust der in der Ordination begründeten Rechte

§ 66

Verlust kraft Gesetzes

(1) Das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung erlöschen, wenn:

- a) die Berufung in das Pfarramt aus den Gründen des § 12 Absatz 1 zurückgenommen wird,
- b) der Ordinierte gemäß § 63 aus dem Dienst entlassen wird, ohne einen anderen Dienst der Verkündigung, der evangelischen Unterweisung oder der theologischen Lehre zu übernehmen,
- c) der Ordinierte gemäß § 64 aus dem Dienst der Kirche ausscheidet,
- d) der Verlust auf Grund einer disziplinarrechtlichen Entscheidung eintritt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe b) können dem entlassenen Pfarrer die in der Ordination begründeten Rechte auf Antrag unter Vorbehalt des Widerrufs belassen werden, wenn seine neue Tätigkeit im deutlichen Zusammenhang mit dem Verkündigungsauftrag steht. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach dem Eingang der im § 63 Absatz 2 bezeichneten Mitteilung bei der Kirchenleitung einzureichen, die für die Entlassung zuständig ist. Diese entscheidet über den Antrag endgültig. Bis zu ihrer Entscheidung über den Antrag tritt ein Verlust der Rechte nicht ein.

Westfälisches Ergänzungsgesetz vom 27. Oktober 1961 (Artikel 1, Ziffer 9):

In Ausführung von § 77 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „der Kirchenleitung“ durch „dem Landeskirchenamt“ ersetzt.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden auch dann entsprechend Anwendung, wenn ein Ordiniertes, der in einem anderen Dienst der Verkündigung, der evangelischen Unterweisung oder der theologischen Lehre steht, als er in § 1 Absatz 2 bezeichnet ist, aus den Gründen des Absatzes 1 aus diesem Dienstverhältnis ausscheidet.

§ 67

Verzicht

(1) Das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung erlöschen ferner, wenn der Ordinierte auf die in der Ordination begründeten Rechte verzichtet.

(2) Der Verzicht ist schriftlich oder zu Protokoll der zuständigen Dienststelle zu erklären. Er wird erst wirksam, wenn sie den Verzicht annimmt.

(3) Zuständige Dienststelle ist, soweit der Amtsträger im Dienst einer Kirchengemeinde, eines Kirchenkreises oder einer Gliedkirche steht, die Kirchenleitung der Gliedkirche, soweit der Amtsträger im unmittelbaren Dienst der Evangelischen Kirche der Union steht, der Rat. Steht der Amtsträger im Dienst eines kirchlichen Werkes, so ist die Kirchenleitung derjenigen Kirche zuständig, der das kirchliche Werk durch Aufsicht, Versorgung der Amtsträger oder in sonstiger Weise zugeordnet ist; in allen übrigen Fällen diejenige Kirchenleitung, in deren Bereich dem Amtsträger die Rechte beigelegt oder gemäß § 66 Absatz 2 belassen worden sind.

Westfälisches Ergänzungsgesetz vom 27. Oktober 1961 (Artikel 1, Ziffer 9):

In Ausführung von § 77 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „die Kirchenleitung“ durch „das Landeskirchenamt“ und die Worte „diejenige Kirchenleitung“ durch „dasjenige Landeskirchenamt“ ersetzt.

§ 68

Folgen

(1) Der Verlust des Rechts zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung schließt den Verlust des Rechts zur Vornahme aller kirchlichen Amtshandlungen ein.

(2) Mit dem Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung erlischt auch das Recht, eine geistliche Amtsbezeichnung (§ 13) zu führen und die Amtstracht (§ 14) zu tragen.

(3) Die Ordinationsurkunde (§ 8 Absatz 4) und das Zeugnis über die Anstellungsfähigkeit (§ 6 Absatz 1) sind zurückzugeben.

(4) Der Verlust der in der Ordination begründeten Rechte ist im Kirchlichen Amtsblatt bekanntzumachen und der Kirchenkanzlei mitzuteilen.

§ 69

Ruhen der Rechte

Das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung ruhen, solange ein Ordiniertes infolge von Geisteskrankheit seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag.

Abschnitt X

Wiederverwendung im Amt

§ 70

(1) Die in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten können erneut übertragen werden, wenn der Betroffene im Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung wieder verwendet werden soll. Über den Akt der Übertragung ist eine Urkunde anzufertigen. Außerdem ist ihm ein Zeugnis über seine Wiederanstellungsfähigkeit auszuhändigen.

(2) Zuständig für die Übertragung ist die Kirchenleitung derjenigen Gliedkirche, die den Verlust gemäß § 66 festgestellt oder den Verzicht gemäß § 67 angenommen hat. Stand der Amtsträger im Zeitpunkt des Erlöschens der Rechte im unmittelbaren Dienst der Evangelischen Kirche der Union, so ist für die Übertragung der Rat zuständig.

(3) Ist die nach Absatz 2 zuständige Dienststelle zu dieser Übertragung nicht bereit, so kann die Kirchenleitung einer anderen Gliedkirche, die den Betroffenen in ihren Dienst aufnehmen will oder in deren Bereich er in einem kirchlichen Werk im Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung beschäftigt werden soll, die Übertragung vornehmen, wenn die nach Absatz 2 zuständige Dienststelle nicht widerspricht.

(4) Die erneute Übertragung der in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten ist im Kirchlichen Amtsblatt bekanntzumachen und der Kirchenkanzlei mitzuteilen.

Abschnitt XI

Besondere Bestimmungen

§ 71

Pfarrer im gesamtkirchlichen Dienst

(1) Auf Pfarrer, die im unmittelbaren Dienst der Evangelischen Kirche der Union stehen, finden die für die Inhaber gliedkirchlicher Pfarrstellen geltenden Bestimmungen dieses Kirchengesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des Konsistoriums (Landeskirchenamts) die Kirchenkanzlei und an die Stelle der Kirchenleitung der Rat der Evangelischen Kirche der Union zuständig ist.

(2) Über die Errichtung neuer und über die Aufhebung bestehender gesamtkirchlicher Pfarrstellen beschließt der Rat. Der Beschluß hat über den Wirkungskreis des Pfarrers sowie über seine Amtsbezeichnung Bestimmungen zu treffen. Das Nähere wird in einer Dienstanweisung bestimmt, welche die Kirchenkanzlei erläßt.

(3) Die unmittelbare Dienstaufsicht über diese Pfarrer führt die Kirchenkanzlei; oberste Dienstbehörde ist der Rat.

§ 72

Auslandspfarrer

(1) Pfarrer, welche die Anstellungsfähigkeit für den heimatlichen Kirchendienst gemäß § 3 dieses Kirchengesetzes besitzen und durch die Evangelische Kirche der Union zum Dienst in eine ausländische Kirchengemeinde entsandt werden, genießen die Fürsorge der Evangelischen Kirche der Union und ihrer heimatlichen Gliedkirche nach Maßgabe des Kirchengesetzes vom 18. März 1954

über das Verhältnis der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen zu evangelischen Kirchengemeinschaften und Gemeinden, Pfarrern und Gemeindegliedern deutscher Herkunft außerhalb Deutschlands (ABl. EKD Nr. 82).

(2) Für die dienstrechtlichen Verhältnisse dieser Pfarrer zur Evangelischen Kirche der Union und zu ihren Gliedkirchen gelten die Bestimmungen der §§ 13 bis 24 des im Absatz 1 genannten Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Evangelischen Kirche in Deutschland die Evangelische Kirche der Union, an die Stelle des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland der Rat der Evangelischen Kirche der Union und an die Stelle des Kirchlichen Außenamtes die Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche der Union tritt. Im übrigen bestimmen sich ihre dienstrechtlichen Verhältnisse nach dem mit der ausländischen Anstellungskörperschaft getroffenen Vereinbarungen.

§ 73

Ordinierte Theologen im Dienst kirchlicher Werke mit eigener Rechtspersönlichkeit

Die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes über die in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten finden auch auf solche ordinierte Theologen Anwendung, die von kirchlichen Anstalten, Werken oder sonstigen kirchlichen Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit angestellt sind. Im übrigen bleibt es den Anstalten, Werken und Einrichtungen überlassen, im Rahmen ihrer Rechtsstellung die Dienstverhältnisse ihrer ordinierten Theologen den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes durch Satzung und Dienstvertrag sinngemäß anzupassen.

Abschnitt XII

Überleitungs- und Schlußbestimmungen

§ 74

Inkraftsetzung

Dieses Kirchengesetz wird durch den Rat gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union in Kraft gesetzt.

§ 75

Aufhebung älterer Vorschriften

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes treten für seinen Geltungsbereich alle entgegenstehenden Bestimmungen des älteren Rechts außer Kraft. Insbesondere werden aufgehoben, soweit sie nicht schon durch frühere Bestimmungen außer Kraft gesetzt sind:

- a) das Kirchengesetz, betreffend die Dienstvergehen der Kirchenbeamten und die unfreiwillige Versetzung derselben in den Ruhestand vom 16. Juli 1886 (KGVBl. Seite 81),
- b) die Bestimmungen der §§ 1 und 7 der Ruhegehaltsordnung für die Geistlichen der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen vom 26. Mai 1909 (KGVBl. Seite 37),
- c) die Bestimmungen der §§ 1, 20 und 21 des Kirchengesetzes betreffend Vorbildung und Anstellungsfähigkeit der Geistlichen vom 5. Mai 1927 (KGVBl. Seite 219),

- d) das Kirchengesetz über die Versetzung von Geistlichen vom 6. März 1930 (KGVBl. Seite 169),
- e) die Verordnung zur Ruhegehaltsordnung vom 15. April 1936 (GBl. DEK Seite 49),
- f) die Verordnung zum Kirchengesetz vom 6. März 1930 über die Versetzung von Geistlichen vom 15. April 1936 (GBl. DEK Seite 49),
- g) die Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Kirchengesetz über die Versetzung von Geistlichen vom 4. November 1936 (GBl. DEK 1937, Seite 7),
- h) die Verordnung über die Versetzung von Geistlichen aus dienstlichen Gründen vom 18. März 1939 (GBl. DEK S. 13),
- i) die Verordnung über die Besetzung von Pfarrstellen durch die Kirchenbehörde vom 18. März 1939 (GBl. DEK Seite 15),
- j) der Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats zur Durchführung der Verordnung des Leiters der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei über den Verlust der Rechte des geistlichen Standes vom 4. Juli 1944 (GBl. DEK Seite 38),
- k) die Notverordnung über die Versetzung von Geistlichen vom 7. Oktober 1947 (ABl. EKD Seite 123).

(2) Die Verordnung des Leiters der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei über den Verlust der Rechte des geistlichen Standes vom 14. April 1944 (GBl. DEK Seite 3) findet im Geltungsbereich des vorstehenden Gesetzes keine Anwendung.

§ 76

Aufrechterhaltene Vorschriften

(1) Unberührt bleiben:

- a) das Kirchengesetz über die Wiederbesetzung von Pfarrstellen und Kirchenbeamtenstellen in besonderen Fällen vom 15. Mai 1952 (ABl. EKD 1953 Nr. 129),
- b) die Verordnung über die Wiederbesetzung von aufgegebenen Pfarrstellen vom 16. Oktober 1953 (ABl. EKD 1954 Nr. 2),
- c) der Beschluß über die Amtstracht der kirchlichen Amtsträger vom 19. Oktober 1954 (ABl. EKD Nr. 222),
- d) die Verordnung betreffend verlassene Pfarrstellen vom 3. März 1959 (ABl. EKD Nr. 50).

(2) Solange die Verordnung über die Wiederbesetzung von aufgegebenen Pfarrstellen vom 16. Oktober 1953 (ABl. EKD 1954 Nr. 2) gilt, darf der Inhaber einer Pfarrstelle im Währungsgebiet der Deutschen Notenbank, abweichend von den Bestimmungen des § 47 Absatz 1 Satz 1 und des § 50 Absatz 2, sich nur dann um eine Pfarrstelle im Währungsgebiet der Deutschen Bundesbank bewerben oder die Berufung in eine solche Pfarrstelle annehmen, wenn seine Kirchenleitung zustimmt.

§ 77

Ausführungsbestimmungen

(1) Die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen erlassen die Gliedkirchen für ihren Bereich. Diese Ausführungsbestimmungen können die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes ergänzen.

(2) Die Gliedkirchen können insbesondere bestimmen, daß in diesem Kirchengesetz der Kirchenleitung zugewiesene Aufgaben und Befugnisse dem Konsistorium (Landeskirchenamt) übertragen oder daß Aufgaben des Konsistoriums (Landeskirchenamts) von der Kirchenleitung wahrgenommen werden. Die Gliedkirchen können ferner bestimmen, ob und in welchem Umfang ein Rechtsmittelverfahren an das für die Entscheidung streitiger Verwaltungs-

sachen zuständige Kirchengericht (Rechtsausschuß) oder eine andere kirchliche Stelle gegen auf Grund dieses Kirchengesetzes zu treffende Entscheidungen zugelassen werden soll.

(3) Ausführungsbestimmungen, die für die im unmittelbaren Dienst der Evangelischen Kirche der Union stehenden Pfarrer (§ 71) oder für die Auslandspfarrer (§ 72) Geltung haben sollen, erläßt der Rat.

Notverordnung zur Änderung der Notverordnung über die Dienst- und Versorgungsbezüge der Hilfsprediger

Vom 10./17. Mai 1973

Aufgrund der Artikel 171 Nr. 7 und 194 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Artikel 116 und 139 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlassen die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen, jede für ihren Bereich, folgende Notverordnung:

Artikel I

Die Notverordnung über die Dienst- und Versorgungsbezüge der Hilfsprediger vom 9. Januar 1953 (KABl. R. S. 13, KABl. W. S. 18) in der Fassung der Notverordnungen vom 10./11. Dezember 1958 (KABl. R. 1959 S. 1 KABl. W. 1959 S. 15) und vom 14. November/5. Dezember 1968 (KABl. R. S. 212 KABl. W. 1969 S. 3) wird wie folgt geändert und ergänzt:

Nr. 1

§ 1 Absatz 1 der Notverordnung über die Dienst- und Versorgungsbezüge der Hilfsprediger erhält folgende Fassung: „Hilfsprediger erhalten für die Dauer des kirchlichen Hilfsdienstjahres das Grundgehalt nach der 2. Dienstaltersstufe, danach das Grundgehalt nach der Dienstaltersstufe, die ihrem Besoldungsdienstalter entspricht; höchstens jedoch das Grundgehalt der 4. Dienstaltersstufe der Pfarrbesoldung.“

Nr. 2

§ 1 der Notverordnung über die Dienst- und Versorgungsbezüge der Hilfsprediger erhält folgenden Absatz 2; der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3:

„Hilfsprediger erhalten zu ihren Bezügen eine ruhegehaltfähige Zulage wie Pfarrer in der Besoldungsgruppe A 13“.

Nr. 3

§ 1 Absatz 3 der Notverordnung über die Dienst- und Versorgungsbezüge der Hilfsprediger erhält folgende Fassung:

„Hilfsprediger erhalten eine freie Dienstwohnung in angemessener Größe oder mangels einer freien

Dienstwohnung den Ortszuschlag der Stufe 1 bzw. 2 eines vergleichbaren Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen“.

Nr. 4

Der bisherige Absatz 3 von § 1 der Notverordnung über die Dienst- und Versorgungsbezüge der Hilfsprediger gilt unverändert weiter und wird Absatz 4.

Nr. 5

§ 1 der Notverordnung über die Dienst- und Versorgungsbezüge der Hilfsprediger erhält folgenden Absatz 5:

„Hilfsprediger mit Kindern, für die Kinderzuschlag gezahlt wird, erhalten eine Ausgleichszulage in Höhe des Stufenmehrtrages beim Ortszuschlag nach den für die Pfarrer geltenden Bestimmungen“.

Artikel II

(1) Diese Notverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 an in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel I Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1971 an in Kraft.

Bielefeld, den 17. Mai 1973

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L.S.) gez. D. Th i m m e gez. Dr. W o l f

Düsseldorf, den 10. Mai 1973

Die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland

(L.S.) gez. B r a n d t gez. Dr. D a l h o f f

Neufassung der Anlage zur Prediger-Besoldungsordnung

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 16. November 1972 die nachstehende Anlage zur Prediger-Besoldungsordnung (gültig vom 1. Januar 1972 an) beschlossen. Die von diesem Zeitpunkt an unter Vorbehalt geleisteten Abschlagszahlungen (vgl. unser Rundschreiben vom 21. Februar 1972 — Az.: 6155/B 9—01 —) sind nunmehr als endgültig zu behandeln.

**Anlage zur Predigerbesoldungsordnung
(gültig vom 1. Januar 1972 an)**

I. Grundgehalt (§§ 3, 4, 13)

Das Grundgehalt beträgt monatlich für

| in der | Prediger | Prediger als |
|-----------------------|--------------|---------------------------|
| | (A 12) DM | verwalter (A 13) DM |
| 1. Dienstaltersstufe | 1 445,89 | 1 628,77 |
| 2. Dienstaltersstufe | 1 505,98 | 1 693,64 |
| 3. Dienstaltersstufe | 1 566,07 | 1 758,51 |
| 4. Dienstaltersstufe | 1 626,16 | 1 823,38 |
| 5. Dienstaltersstufe | 1 686,25 | 1 888,25 |
| 6. Dienstaltersstufe | 1 746,34 | 1 953,12 |
| 7. Dienstaltersstufe | 1 806,43 | 2 017,99 |
| 8. Dienstaltersstufe | 1 866,52 | 2 082,86 |
| 9. Dienstaltersstufe | 1 926,61 | 2 147,73 |
| 10. Dienstaltersstufe | 1 986,70 | 2 212,60 |
| 11. Dienstaltersstufe | 2 046,79 | 2 277,47 |

II. Kindergeldzuschlag (§ 10)

Der Kinderzuschlag beträgt monatlich 50,—

III. Zulagen (§§ 3, 13)

1. Die Zulage in der Besoldungsgruppe A 12 beträgt monatlich 100,—
2. Die Zulage von der 9. Dienstaltersstufe an in der Besoldungsgruppe A 13 beträgt monatlich 156,—

IV. Ortszuschlag (§§ 13, 14)

Der Ortszuschlag beträgt monatlich für

1. versorgungsberechtigte Prediger mit Wohnsitz in

| | Ortsklasse | |
|----------------|------------|---------|
| | S DM | A DM |
| ohne Kinder | 377,50 | 367,— |
| mit einem Kind | 422,— | 411,50 |

Bei mehr als einem kinderschlagsberechtigendem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere Kind, und zwar

| | | |
|--|-------|-------|
| für das 2. bis 5. Kind um je | 52,— | 52,— |
| für das 6. und die weiteren Kinder um je | 64,50 | 64,50 |

2. versorgungsberechtigte Prediger als Pfarrstellenverwalter mit Wohnsitz in

| | Ortsklasse | |
|----------------|------------|---------|
| | S DM | A DM |
| ohne Kinder | 431,50 | 408,— |
| mit einem Kind | 476,— | 452,50 |

Bei mehr als einem kinderschlagsberechtigendem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere Kind, und zwar

| | | |
|--|-------|-------|
| für das 2. bis 5. Kind um je | 52,— | 52,— |
| für das 6. und die weiteren Kinder um je | 64,50 | 64,50 |

**Notverordnung zur Änderung der Besoldung und Versorgung
der Prediger in der Ev. Kirche von Westfalen**

Vom 17. Mai 1973

Aufgrund der Artikel 116 und 139 der Kirchenordnung der Ev. Kirche von Westfalen und von § 12 des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers in der Ev. Kirche von Westfalen vom 4. 10. 1968 (KABl. S. 156) erläßt die Leitung der Ev. Kirche von Westfalen folgende Notverordnung:

Artikel I

Die Notverordnung zur Regelung der Besoldung und Versorgung der Prediger in der Ev. Kirche von Westfalen vom 23. 7. 1969 (KABl. S. 110) in der Fassung der Notverordnung zur Änderung der Besoldung und Versorgung der Prediger in der Ev. Kirche von Westfalen vom 12. 8. 1971 (KABl. S. 146) wird wie folgt geändert und ergänzt:

Nr. 1

In § 3 Absatz 3 PrBO wird eingefügt:

- d) Ausgleichszulage in Höhe des Stufenmehrtrages beim Ortszuschlag.

Nr. 2

§ 3 Absatz 5 Ziffer 1 PrBO erhält folgende Fassung:
Der Prediger erhält vom Tage der Einführung in den Dienst als Prediger an eine ruhegehaltfähige Zulage, deren Höhe sich aus Abschnitt IV Ziffer 1 der Anlage zur Predigerbesoldungsordnung ergibt.

Nr. 3

§ 3 Absatz 5 Ziffer 2 PrBO erhält folgende Fassung:
Der Prediger, dem die Befähigung als Pfarrstellenverwalter zuerkannt worden ist, erhält

von der 9. Dienstaltersstufe an eine ruhegehaltfähige Zulage, deren Höhe sich aus Abschnitt IV Ziffer 2 der Anlage zur Predigerbesoldungsordnung ergibt.

Nr. 4

§ 8 PrBO erhält folgende Fassung:

- (1) Die freie Dienstwohnung ist in einem Prediger-Wohnhaus oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, in einem anderen kircheneigenen Gebäude zu gewähren oder auch anzumieten.
- (2) Kann eine freie Dienstwohnung nicht zur Verfügung gestellt werden, so ist eine Mietentschädigung zu zahlen. Die Mietentschädigung darf den Ortszuschlag der Stufe 1 bzw. der Stufe 2 eines vergleichbaren Beamten des Landes NW nicht übersteigen.
- (3) Über die Höhe der Mietentschädigung beschließt das Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft.

Nr. 5

In Abschnitt II wird hinter § 10 PrBO eingefügt:
5. Ausgleichszulage in Höhe des Stufenmehrtrages beim Ortszuschlag.

§ 10 a

Prediger mit Kindern, für die Kinderzuschlag gezahlt wird, erhalten eine Ausgleichszulage in Höhe des Stufenmehrbetrages beim Ortszuschlag nach den für die Pfarrer geltenden Bestimmungen.

Nr. 6

§ 14 Absatz 1 Satz 1 PrBO erhält folgende Fassung:
Der Ortszuschlag (§ 13 Absatz 1 b) richtet sich nach dem Familienstand des Versorgungsempfängers.

§ 14 Absatz 1 Satz 2 und 3 PrBO werden gestrichen.
§ 14 Absatz 2 Satz 1 und 2 PrBO werden gestrichen.
§ 14 Absatz 3 PrBO erhält folgende Fassung:

Die Höhe des Ortszuschlages ergibt sich aus Abschnitt V der Anlage zur Predigerbesoldungsordnung.

Artikel II

Diese Notverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft.

Bielefeld, den 17. Mai 1973

Die Leitung

der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L.S.) gez. D. Thimm e gez. Dr. Wolf

Anlage zur Predigerbesoldungsordnung (Gültig ab 1. Januar 1973)

I. Grundgehalt (§§ 3, 4, 13)

Das Grundgehalt beträgt monatlich für

| in der | Prediger (A 12) DM | Prediger als Pfarrstellen- verwalter (A 13) |
|-----------------------|--------------------------|--|
| | | DM |
| 1. Dienstaltersstufe | 1 445,89 | 1 628,77 |
| 2. Dienstaltersstufe | 1 505,98 | 1 693,64 |
| 3. Dienstaltersstufe | 1 566,07 | 1 758,51 |
| 4. Dienstaltersstufe | 1 626,16 | 1 823,38 |
| 5. Dienstaltersstufe | 1 686,25 | 1 888,25 |
| 6. Dienstaltersstufe | 1 746,34 | 1 953,12 |
| 7. Dienstaltersstufe | 1 806,43 | 2 017,99 |
| 8. Dienstaltersstufe | 1 866,52 | 2 082,86 |
| 9. Dienstaltersstufe | 1 926,61 | 2 147,73 |
| 10. Dienstaltersstufe | 1 986,70 | 2 212,60 |
| 11. Dienstaltersstufe | 2 046,79 | 2 277,47 |

II. Kinderzuschlag (§ 10)

Der Kinderzuschlag beträgt monatlich 50,—

III. Ausgleichszulage in Höhe des Stufenmehrbetrages beim Ortszuschlag (§§ 3, 10 a)

Die Ausgleichszulage beträgt monatlich
für das 1. bis 5. Kind je 52,—
für das 6. Kind und die weiteren
Kinder je 64,50

IV. Zulagen (§§ 3, 13)

1. Die Zulage in der Besoldungsgruppe A 12 beträgt monatlich 100,—
2. Die Zulage von der 9. Dienstaltersstufe in der Besoldungsgruppe A 13 beträgt monatlich 156,—

V. Ortszuschlag (§§ 13, 14)

Der Ortszuschlag beträgt monatlich für

- versorgungsberechtigte Prediger
 - Ledige 304,50
 - Verheiratete ohne Kinder und Ledige, die das 40. Lebensjahr vollendet haben 377,50
 - Verheiratete mit einem Kind 422,—
 - Bei mehr als einem kinderzuschlagsberechtigendem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar für das 2. bis 5. Kind um je 52,—
für das 6. Kind und die weiteren Kinder um je 64,50
- versorgungsberechtigte Prediger als Pfarrstellenverwalter
 - Ledige 347,—
 - Verheiratete ohne Kinder und Ledige, die das 40. Lebensjahr vollendet haben 431,50
 - Verheiratete mit einem Kind 476,—
 - Bei mehr als einem kinderzuschlagsberechtigendem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere Kind, und zwar für das 2. bis 5. Kind um je 52,—
für das 6. und die weiteren Kinder um je 64,50